OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-400322/9/MS
LVwG-400323/9/MS

Datum:

Linz, 31. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerden des G W, D, L, gegen die Straferkenntnisse des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom jeweils 19. Oktober 2018, GZen: AS/PB-1577885 sowie AS/PB-1577875, wegen Übertretungen des Parkgebührengesetzes in Verbindung mit der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von je 10 Euro (gesamt 20 Euro) Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision des Beschwerdeführers nicht zulässig; für die belangte Behörde ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Herrn G W (im Folgenden: Beschwerdeführer) in Folge der Übertretung der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz 1988 und der §§ 1, 2, 3 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 36 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben und ihm folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Sie haben am 18.08.2016 von 09:00 Uhr bis 09:31 Uhr in Linz, Blumauerstraße gegenüber Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug OPEL, mit dem polizeilichen Kennzeichen L-x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen."

Mit weiterem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19. Oktober 2018, GZ: AS/PB-1577875 wurde über den Beschwerdeführer in Folge der Übertretung der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988 und der §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben und ihm folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Sie haben am 17.08.2016 von 08:20 Uhr bis 08:58 Uhr in Linz, Blumauerstraße gegenüber Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug OPEL, mit dem polizeilichen Kennzeichen L-x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen."

Begründend führt die belangte Behörde zur GZ: AS/PB - 1577875 auszugsweise Folgendes aus:

[...]

„Unstrittig scheint zunächst die Tatsache, dass das Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit von Ihnen abgestellt wurde. Sie bringen wiederholt vor, dass Sie tatsächlich einen gültigen Behindertenausweis besitzen. Dass dieses Vorbringen richtig ist, wurde seitens der entscheidenden Behörde nicht angezweifelt, sondern sogar in einem Aktenvermerk aufgrund einer Rücksprache mit dem Sozialministerium-Service festgehalten. Ebenso wurde von Ihnen nicht bestritten, sondern sogar bestätigt, dass der hinter der Windschutzscheibe angebrachte Ausweis in den Tönungsstreifen gerutscht und daher nicht zur Gänze sichtbar war. Vom Aufsichtsorgan wurde anlässlich der Zeugeneinvernahme vorgebracht, dass der Ausweis, derart weit in den Tönungsstreifen gerutscht sei, dass dieser nicht ordnungsgemäß kontrolliert werden hätte können. Weites hätte sich eine Organstrafverfügung vom Vortag auch noch am Fahrzeug befunden.

Die Aussage lässt darauf schließen, dass es sich um das Organmandat mit der AZ 40041577875 vom 17.08. handelte, zu dem es aufgrund Ihrem Einspruch ebenso eine Zeugeneinvernahme vom ausstellenden Aufsichtsorgan gibt, welches darüber hinaus ein

eindeutiges Foto angefertigt hat, auf welchem der Ausweis mit der Nummer 2071xx zur Hälfte sichtbar war. Aus diesem Grund steht für die entscheidende Behörde fest, dass aufgrund der unveränderten Situation (selber Tatort wie am Vortag und Organmandat vom Vortag noch am Auto befindlich), es sich ebenso um den hinterlegten (ungültigen) Ausweis mit der Nummer 2071xx handelte. Da Sie in weiterer Folge sowie auch zuvor (für mehrere Beanstandungen) einen Ausweis mit der Nummer 2652xx in Kopie vorgelegt haben, wurde im Zuge einer Rücksprache mit dem Sozialministerium-Service festgestellt, dass von Ihnen der Ausweis mit der Nummer 2071xx als verloren gemeldet wurde, weshalb er für ungültig erklärt und der nunmehr gültige Ausweis mit der Nummer 2552xx ausgestellt wurde. Deshalb steht zwar einerseits fest, dass Sie im Besitz eines gültigen Ausweises sind, andererseits ist es jedoch als erwiesen anzusehen, dass Sie auch den verloren gemeldeten Ausweis weiterhin verwendeten. Dies wird in Ihrer Stellungnahme vom 25.07.2017 als unrichtige Darstellung der Behörde bezeichnet, da eine solche Behauptung keinesfalls aufgestellt werden könne, da eine unrichtige Nummer mangels Sichtbarkeit nicht festgestellt werden könne. Dazu ist anzuführen, dass Ihnen im Schreiben vom 20.07.2017 bereits mitgeteilt wurde, dass von dieser Wahrnehmung des Aufsichtsorganes auch Fotos angefertigt wurden. Auf diesen Fotos ist die Ausweisnummer eindeutig zu erkennen. Von der Möglichkeit, sich selbst etwa durch Akteneinsicht von diesen Nachweisen zu überzeugen, haben Sie nicht Gebrauch gemacht. Vielmehr geben Sie selbst an, dass es sich damals um ein Wechselkennzeichen gehandelt hätte, da Sie im Besitz von 2 Fahrzeugen - aus von Ihnen näher angeführten, allerdings hier nicht relevanten Gründen - gewesen seien. Die Verlustmeldung des Ausweises wird von Ihnen ebenso nicht bestritten, sondern vielmehr bestätigt und auch angeführt, dass es schon sein könne, dass Sie in einem Schreiben versehentlich diese Nummer angegeben hätten - aus Unterlagen da sich das KFZ ja nicht in der Wohnung befände. Dazu ist Ihnen entgegen zu halten, dass einerseits der Ausweis, der sich im Fahrzeug befand, der Behörde vorzulegen gewesen wäre, damit genau dieser Ausweis einer Überprüfung auf Befristung oder ähnlichem unterzogen werden könne. Weiters entspricht es nicht den Tatsachen, dass Sie eine falsche Nummer übermittelt haben, sondern genau umgekehrt. Der Behörde wurde von Ihnen im Zuge einer vorangegangenen Organstrafverfügung eine Kopie des richtigen Ausweises mit der Nummer 2652xx übermittelt, wodurch die genaueren Recherchen überhaupt ausgelöst wurden, da diese Nummer eben nicht mit der Nummer des Ausweises im Fahrzeug übereingestimmt hat. Im Fahrzeug befand sich der für ungültig erklärte, da verloren gemeldete Ausweis mit der Nummer 2071xx und wurde dies in Form eines Fotos eindeutig dokumentiert. Aufgrund dieser Tatsachen wird von der Behörde die Aussage des Aufsichtsorganes als richtig und Ihre Rechtfertigungen als reine Schutzbehauptungen gewertet.

Daraus ergibt sich, dass der Behindertenausweis mit der Nummer 2071xx, welcher sich im Zeitpunkt der Kontrolle durch das Aufsichtsorgan ordnungswidrig angebracht im Fahrzeug befand, mangels Gültigkeit nicht zum Parken ohne Entrichtung der Parkgebühr berechtigt hat. Daher hätte ein Parkschein für die Dauer des Abstellvorganges gelöst werden, oder der tatsächlich gültige Ausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden müssen. Da somit zusammengefasst eine Hinterziehung der Parkgebühr eindeutig vorliegt, ist der objektive Tatbestand erfüllt.

Schuldfrage
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Im Gegensatz dazu handelt bewusst fahrlässig, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirklicht, ihn aber nicht herbeiführen will.
Ein Beschuldigter handelt objektiv sorgfaltswidrig, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters, ausgestattet mit dessen Sonderwissen, in der konkreten Situation anders verhalten hätte.

Ein einsichtiger und besonnener Benutzer einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone hätte keinen Behindertenausweis verwendet, der aufgrund einer selbst erstatteten Verlustmeldung ungültig geworden ist bzw. hätte einen Parkschein für die Dauer des Abstellvorganges gelöst. Aufgrund der durch Fotos dokumentierten und daher nachweislichen Verwendung des ungültigen Ausweises kann davon ausgegangen werden, dass Sie bewusst diesen Ausweis als verloren gemeldet haben, um einen neuen (für Sie zweiten) Ausweis zu erhalten, um in weiterer Folge unerlaubter Weise beide Ausweise in Verwendung zu haben. Dafür spricht auch die Tatsache, dass Sie zwei Fahrzeuge auf ein Wechselkennzeichen angemeldet hatten. Nach Ansicht der entscheidenden Behörde stellt dieses Verhalten — einen ungültig gewordenen Ausweis offensichtlich gleichzeitig mit dem gültigen Ausweis zu verwenden – zumindest bewusste Fahrlässigkeit dar.

Im Zuge des Verfahrens konnten Sie daher auch mit Ihren diesbezüglichen Rechtfertigungen, nämlich das bloße in Abrede-stellen des Ihnen vorgeworfenen und nachgewiesenen Verhaltens nicht glaubhaft machen, dass Sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Ihr Verhalten ist daher nach Ansicht der entscheidenden Behörde als bewusst fahrlässig zu bewerten.

Zur Strafhöhe ist Folgendes festzustellen
Gemäß § 6 Abs. 1 lit.a Oö. Parkgebührengesetz begeht, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Primärer Zweck des Oö. Parkgebührengesetzes ist die zweckmäßige Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also die bessere Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraumes auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen.

Durch das gesetzwidrige Verbleiben des PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen L-x in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Linz, Blumauerstraße gegenüber Haus Nr. x, in der Zeit von 08:20 Uhr bis 08:58 Uhr, liegt eine Schädigung der Interessen der übrigen Benützer von gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Linz insoferne vor, als diese Handlungsweise einer maximalen Umschlagshäufigkeit des im Innenstadtbereich ohnedies knapp bemessenen Parkplatzangebotes entgegensteht.

Am Tatort besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag, 8:00 bis 18:30 Uhr, an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr (bis 26.2.2016 an Samstagen bis 15 Uhr). Die zulässige Parkdauer ist zusätzlich mit 1 1/2 Stunden festgesetzt.

Nach Abs. 2 leg. cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den im § 19 leg.cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.

Bei der Strafbemessung wurde als besonderer Milderungsgrund berücksichtigt, dass bei einer bis auf das Existenzminimum gepfändete Pension, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ein Strafbetrag von € 40,-- angemessen ist. Des Weiteren liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen in Bezug auf Übertretungen nach dem Oö. Parkgebührengesetz vor.

Da die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis € 220,- zu bestrafen ist, erscheint bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten nicht nur als angemessen, sondern vielmehr in einer sehr niedrigen Höhe festgesetzt.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung.“

Begründend führt die belangte Behörde zur GZ: AS/PB - 1577885 auszugsweise Folgendes aus:
[...]
„Unstrittig scheint zunächst die Tatsache, dass das Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit von Ihnen abgestellt wurde. Sie bringen wiederholt vor, dass Sie tatsächlich einen gültigen Behindertenausweis besitzen. Dass dieses Vorbringen richtig ist, wurde seitens der entscheidenden Behörde nicht angezweifelt, sondern sogar in einem Aktenvermerk aufgrund einer Rücksprache mit dem Sozialministerium-Service festgehalten. Ebenso wurde von Ihnen nicht bestritten, sondern sogar bestätigt, dass der hinter der Windschutzscheibe angebrachte Ausweis in den Tönungsstreifen gerutscht und daher nicht

zur Gänze sichtbar war. Von diesem Ausweis wurde vom Aufsichtsorgan ein eindeutiges Foto angefertigt, auf welchem der Ausweis mit der Nummer 2071xx zur Hälfte sichtbar war. Da Sie anlässlich einer vorangegangenen Organstrafverfügung einen Ausweis mit der Nummer 2652xx in Kopie vorgelegt haben, wurde im Zuge einer Rücksprache mit dem Sozialministerium-Service festgestellt, dass von Ihnen der Ausweis mit der Nummer 2071xx als verloren gemeldet wurde, weshalb er für ungültig erklärt und der nunmehr gültige Ausweis mit der Nummer 2652xx ausgestellt wurde. Deshalb steht zwar einerseits fest, dass Sie im Besitz eines gültigen Ausweises sind, andererseits ist es jedoch als erwiesen anzusehen, dass Sie auch den verloren gemeldeten Ausweis weiterhin verwenden. Dies wird in Ihrer Stellungnahme vom 25.07.2017 als unrichtige Darstellung der Behörde bezeichnet, da eine solche Behauptung keinesfalls aufgestellt werden könne, da eine unrichtige Nummer mangels Sichtbarkeit nicht festgestellt werden könne. Dazu ist anzuführen, dass Ihnen im Schreiben vom 20.07.2017 bereits mitgeteilt wurde, dass von dieser Wahrnehmung des Aufsichtsorganes auch Fotos angefertigt wurden. Auf diesen Fotos ist die Ausweisnummer eindeutig zu erkennen. Von der Möglichkeit, sich selbst etwa durch Akteneinsicht von diesen Nachweisen zu überzeugen, haben Sie nicht Gebrauch gemacht. Vielmehr geben Sie selbst an, dass es sich damals um ein Wechselkennzeichen gehandelt hätte, da Sie im Besitz von 2 Fahrzeugen - aus von Ihnen näher angeführten, allerdings hier nicht relevanten Gründen - gewesen seien. Die Verlustmeldung des Ausweises wird von Ihnen ebenso nicht bestritten, sondern vielmehr bestätigt und auch angeführt, dass es schon sein könne, dass Sie in einem Schreiben versehentlich diese Nummer angegeben hätten - aus Unterlagen da sich das KFZ ja nicht in der Wohnung befände. Dazu ist Ihnen entgegen zu halten, dass einerseits der Ausweis, der sich im Fahrzeug befand, der Behörde vorzulegen gewesen wäre, damit genau dieser Ausweis einer Überprüfung auf Befristung oder ähnlichem unterzogen werden könne. Weiters entspricht es nicht den Tatsachen, dass Sie eine falsche Nummer übermittelt haben, sondern genau umgekehrt. Der Behörde wurde von Ihnen im Zuge einer vorangegangenen Organstrafverfügung eine Kopie des richtigen Ausweises mit der Nummer 2652xx übermittelt, wodurch die genaueren Recherchen überhaupt ausgelöst wurden, da diese Nummer eben nicht mit der Nummer des Ausweises im Fahrzeug übereingestimmt hat. Im Fahrzeug befand sich der für ungültig erklärte, da verloren gemeldete Ausweis mit der Nummer 2071xx und wurde dies in Form eines Fotos eindeutig dokumentiert. Aufgrund dieser Tatsachen wird von der Behörde die Aussage des Aufsichtsorganes als richtig und Ihre Rechtfertigungen als reine Schutzbehauptungen gewertet.

Daraus ergibt sich, dass der Behindertenausweis mit der Nummer 2071xx, welcher sich im Zeitpunkt der Kontrolle durch das Aufsichtsorgan ordnungswidrig angebracht im Fahrzeug befand, mangels Gültigkeit nicht zum Parken ohne Entrichtung der Parkgebühr berechtigt hat. Daher hätte ein Parkschein für die Dauer des Abstellvorganges gelöst werden, oder der tatsächlich gültige Ausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden müssen. Da somit zusammengefasst eine Hinterziehung der Parkgebühr eindeutig vorliegt, ist der objektive Tatbestand erfüllt.

Schuldfrage
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt

eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Im Gegensatz dazu handelt bewusst fahrlässig, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirklicht, ihn aber nicht herbeiführen will.

Ein Beschuldigter handelt objektiv sorgfaltswidrig, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters, ausgestattet mit dessen Sonderwissen, in der konkreten Situation anders verhalten hätte.

Ein einsichtiger und besonnener Benutzer einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone hätte keinen Behindertenausweis verwendet, der aufgrund einer selbst erstatteten Verlustmeldung ungültig geworden ist bzw. hätte einen Parkschein für die Dauer des Abstellvorganges gelöst. Aufgrund der durch Fotos dokumentierten und daher nachweislichen Verwendung des ungültigen Ausweises kann davon ausgegangen werden, dass Sie bewusst diesen Ausweis als verloren gemeldet haben, um einen neuen (für Sie zweiten) Ausweis zu erhalten, um in weiterer Folge unerlaubter Weise beide Ausweise in Verwendung zu haben. Dafür spricht auch die Tatsache, dass Sie zwei Fahrzeuge auf ein Wechselkennzeichen angemeldet hatten. Nach Ansicht der entscheidenden Behörde stellt dieses Verhalten — einen ungültig gewordenen Ausweis offensichtlich gleichzeitig mit dem gültigen Ausweis zu verwenden – zumindest bewusste Fahrlässigkeit dar.

Ihr Fahrzeug war sowohl am 17.08.2018 als auch am 18.08.2ß018 in Linz, Blumauerstraße gegenüber Haus Nr. x abgestellt und am 18.08.2016 hätt sich laut Zeugenaussagen eine Organstrafverfügung vom Vortag auch noch am Fahrzeug befunden.

Am Tatort besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:30 Uhr, an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr. Die zulässige Parkdauer ist zusätzlich mit 1 1/2 Stunden festgesetzt. Deswegen ist täglich ein neues Delikt gegeben.

Das über mehrere Abgabenzeiträume dauernde Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne Parkschein stellt kein Dauerdelikt dar, da zum ursprünglichen Hinterziehungstatbestand mit Fälligwerden einer weiteren Parkgebühr ein neuer hinzutritt, die Rechtswidrigkeit der Unterlassung der Entrichtung eines weiteren Abgabenbetrages sich also nicht in der Aufrechterhaltung eines ursprünglich rechtswidrigen Zustandes erschöpft – jede Abgabenverkürzung darf daher mit einer eigenen Strafe belegt werden (VwGH 26.1.1996, 95/17/0111).

Es liegt auch kein fortgesetztes Delikt vor, da es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Oö. Parkgebührengesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegende Überlegung (zweckmäßige Rationalisierung des immer knapper werdenden Parkraumes) der Parkraumbewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende

Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumbewerber in ihren individuellen Interessen berührt.

Im Zuge des Verfahrens konnten Sie daher auch mit Ihren diesbezüglichen Rechtfertigungen, nämlich das bloße in Abredestellen des Ihnen vorgeworfenen und nachgewiesenen Verhaltens nicht glaubhaft machen, dass Sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Ihr Verhalten ist daher nach Ansicht der entscheidenden Behörde als bewusst fahrlässig zu bewerten.

Zur Strafhöhe ist Folgendes festzustellen
Gemäß § 6 Abs. 1 lit.a Oö. Parkgebührengesetz begeht, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Primärer Zweck des Oö. Parkgebührengesetzes ist die zweckmäßige Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also die bessere Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraumes auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen.

Durch das gesetzwidrige Verbleiben des PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen L-x in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Linz, Blumauerstraße gegenüber Haus Nr. x in der Zeit von 09:00 Uhr bis 09:31 Uhr, liegt eine Schädigung der Interessen der übrigen Benützer von gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Linz insoferne vor, als diese Handlungsweise einer maximalen Umschlagshäufigkeit des im Innenstadtbereich ohnedies knapp bemessenen Parkplatzangebotes entgegensteht.

Am Tatort besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag, 8:00 bis 18:30 Uhr, an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr (bis 26.2.2016 an Samstagen bis 15 Uhr). Die zulässige Parkdauer ist zusätzlich mit 1 1/2 Stunden festgesetzt.

Nach Abs. 2 leg. cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den im § 19 leg.cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.

Bei der Strafbemessung wurde als besonderer Milderungsgrund berücksichtigt, dass bei einer bis auf das Existenzminimum gepfändete Pension, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ein Strafbetrag von € 40,-- angemessen ist. Des Weiteren liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen in Bezug auf Übertretungen nach dem Oö. Parkgebührengesetz vor.

Da die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis € 220,- zu bestrafen ist, erscheint bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten nicht nur als angemessen, sondern vielmehr in einer sehr niedrigen Höhe festgesetzt.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung."

Gegen diese Straferkenntnisse, die dem Beschwerdeführer am 24. Oktober 2018 zugestellt worden sind, hat dieser mit Eingabe vom 2. November 2018 (eingelangt bei der belangten Behörde am 7. November 2018, Poststempel nicht leserlich) rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes dargelegt:
„1. Ich wurde für die gleiche Tat zweimal bestraft. Das Auto wurde nicht gefahren – Grund: schwere Erkrankungen, 70 % Behinderung, Pass Nr. 76238xx
Aus diesen Gründen ersuche ich nochmals das Verfahren einzustellen.
Da ich vermutlich aus Krankheitsgründen das Auto nicht selbst fuhr ist es mir unerklärlich wie die Karte 2 dahin kam.
In eventu auch gegen die Höhe der Verfahren.
Da ich auf ein KFZ angewiesen bin und eines der Auto - Mercedes 29 Jahre war defekt und konnte nicht benützt werden. Dieses Auto wird mir auch über Bittleihverfahren überlassen. Ich werde aufs Existenzminimum nach Scheidung und harter Arbeit gepfändet. Ich habe auch durch die Krankheiten erhebliche Mehrausgaben und bin auf das KFZ angewiesen.
III Vorfall: Ich wurde am 18.10. um 11^{h} von Frau Mag. H in einem sehr unangenehmen Ton angerufen. Ich war nicht zu Hause und wurde unter Druck gesetzt, ich möge erscheinen und das Geld gleich mitnehmen – ansonsten wird es viel teurer. Ich fühlte mich unter Druck gesetzt, da ich 72 Jahre bin und eben schwer krank.
Aus all diesen Gründen ersuche ich das Verfahren einzustellen."

Mit Schreiben vom 26. November 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, wobei dem Schreiben der gemeinschaftlich geführte Verfahrensakt angeschlossen war. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Die belangte Behörde beantragte die Abweisung der vorgelegten Beschwerden.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 31. Jänner 2019, bei der eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend war. Der Beschwerdeführer selbst blieb trotz von ihm beantragter Verhandlung dieser fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer ist der Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen L-x. Dieses Fahrzeug war am 17. August 2016 in der Blumauerstraße gegenüber Haus Nr. x abgestellt und stand auch am 18. August 2016 dort.

Am 18. August 2016 war im Zeitpunkt der Kontrolle durch das zuständige Organ der Parkraumüberwachung das Organstrafmandat, welches am 17. August 2016 ausgestellt worden war, an der Windschutzscheibe hinter dem Scheibenwischer vorhanden.

Am 17. und 18. August 2016 war hinter der Windschutzscheibe ein Parkausweis gemäß § 29b StVO hinterlegt. Dieser war zum Teil in den am unteren der Windschutzscheibe befindlichen Tönungsstreifen gerutscht und daher nur zum Teil einsehbar. Der Parkausweis hatte die Nr. 2071xx.

Der Beschwerdeführer war zur fraglichen Zeit im Besitz zweier Parkausweise gemäß § 29b StVO, nämlich des bereits genannten und eines zweiten mit der Nr. 2652xx.

Dem Beschwerdeführer wurde aufgrund einer Verlustmeldung der zuletzt genannte Parkausweis (Nr. 2652xx) ausgestellt, der Parkausweis mit der Nr. 2071xx ist ungültig.

Weder am 17. noch am 18. August 2016 war im Fahrzeug im kontrollierten Zeitraum ein Parkschein hinterlegt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Dass der Beschwerdeführer über zwei Parkausweise verfügte, ergibt sich aus den vom Beschwerdeführer selbst angefertigten Kopien, die er der belangten Behörde übermittelt hatte sowie aus den im Akt einliegenden Fotos, angefertigt durch das Organ der Parkraumüberwachung.

Dass am 17. August 2016 der Ausweis mit der Nr. 2071xx hinter der Windschutzscheibe hinterlegt wurde und dieser zum Teil in den Tönungsstreifen gerutscht war, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Foto, angefertigt vom

Organ der Parkraumüberwachung sowie aus deren zeugenschaftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde.
Dass auch am 18. August 2016 dieser Ausweis im Fahrzeug aufgelegt war, lässt sich aus der Tatsache schließen, da sich die Organstrafverfügung, die am 17. August 2016 ausgestellt und am Fahrzeug hinterlassen worden war, sich noch am Fahrzeug befand.

Dass das Fahrzeug sowohl am 17. als auch am 18. August 2016 in Linz, Blumauerstraße gegenüber Haus Nr. x abgestellt war, ergibt sich aus den im Akt einliegenden Aufzeichnungen des Organs der Parkraumüberwachung sowie aus deren zeugenschaftlichen Einvernahme durch die belangte Behörde.

Dass der Ausweis mit der Nr. 2071xx aufgrund der Ausstellung des Parkausweises mit der Nr. 2652xx ungültig ist, ergibt sich aus einem Aktenvermerk der belangten Behörde, in dem dessen Ungültigkeit festgehalten wurde, dass der neue Ausweis mit der Nr. 2652xx aufgrund der Verlustmeldung des Ausweises mit der Nr. 2071xx ausgestellt worden war.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer das Auto am 17. August 2016 in der Blumauerstraße gegenüber Haus Nr. x geparkt hat, bringt dieser in der Beschwerde vor, er habe das Auto nicht selbst gefahren und es sei ihm unerklärlich, wie die Karte dorthin gekommen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer eben diese Karte (Nr. 2071xx) in Kopie nach Aufforderung in einem weiteren nicht ggst. Verfahren an die Behörde geschickt hat. Dies weist darauf hin, dass der Beschwerdeführer diesen Parkausweis sehr wohl in Verwendung hatte. Auch hat der Beschwerdeführer niemanden namhaft gemacht, der das Auto am vorgefundenen Ort abgestellt haben soll, sodass das Vorbringen insgesamt gesehen nicht glaubhaft ist. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer das Auto dort geparkt hatte und auch selbst mit dem Parkausweis mit der Nr. 2071xx, der keine Gültigkeit mehr hatte, kenntlich gemacht hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz 1988 ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

§ 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 lautet wie folgt:
Gebührenpflicht
(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 213/1987-StVO 1960) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):
a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Staße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)
b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14)

Gemäß § 4 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 ist die Parkgebühr für Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind nicht zu entrichten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.
Gemäß § 6 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Der Straßenzug der Blumauerstraße und somit der Abstellplatz des Fahrzeuges in dieser Straße gegenüber Haus Nr. x ist von der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz umfasst.
In den verordneten Zeiten (werktags Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.30 Uhr und Samstag von 08.00 bis 12.00) ist das Parken gebührenpflichtig und besteht, sofern keine Ausnahme in Anspruch genommen werden kann, die Verpflichtung zu Beginn der Parkdauer im jeweiligen Fahrzeug einen Parkschein gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe aufzulegen.

Eine Ausnahme von der Entrichtung der Parkgebühr besteht für Inhaber von Parkausweisen gemäß § 29b StVO unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet ist. Weiters hat der Parkausweis gültig zu sein.

Gegenständlich wäre der Beschwerdeführer im Besitz eines entsprechenden Parkausweises gewesen und wäre er bei Kennzeichnung des abgestellten Fahrzeuges durch einen solchen gültigen Ausweis von der Entrichtung der Parkgebühr befreit.

Wie unter II. festgestellt wurde, ist der Beschwerdeführer jedoch nicht nur der Inhaber eines gültigen Parkausweises gemäß § 29b StVO (Nr. 2652xx), sondern hat er aufgrund der Neuausstellung eines weiteren Parkausweises einen ungültig gewordenen Parkausweis (Nr. 2071xx).
Diesen zwischenzeitlich ungültig gewordenen Parkausweis hatte der Beschwerdeführer an beiden Tagen im Fahrzeug hinterlegt gehabt. Die Hinterlegung eines ungültigen Parkausweises hat nicht zur Folge, dass der Lenker eines Fahrzeuges die in § 4 enthaltene Ausnahme von der Entrichtung der Parkgebühr in Anspruch nehmen kann, sondern besteht für diese Personen die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr. Die gilt auch für den Beschwerdeführer, da eben nur die Kennzeichnung des Fahrzeuges mit einem gültigen Parkausweis von der Entrichtung der Parkgebühr befreit.
Daraus resultiert, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Entrichtung der Parkgebühr weder am 17. noch am 18. August 2016 vorgelegen haben, wodurch der Beschwerdeführer die ihm jeweils vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Zum Vorbringen, er sei zweimal für die gleiche Tat bestraft worden, ist Folgendes festzuhalten:
Dieses Vorbringen ist dahingehend auszulegen, dass der Beschwerdeführer vorgebracht hat, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer an zwei Tagen übertretenen Norm und ein fortgesetztes Delikt bzw. um ein Dauerdelikt handelt und es sich daher nur um eine und nicht um zwei Verwaltungsübertretungen handle.
Diesbezüglich ist auf das vom VwGH am 26. Jänner 1996, GZ: 95/17/0111, ergangene Erkenntnis zum Wiener Parkometergesetz zu verweisen und auf das zum Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg ergangene Erkenntnis vom 26. Jänner 1996, GZ: 94/17/0330, in dem er entschieden hat, dass bei Übertretungen des Parkgebührengesetzes für die Stadt Salzburg durch Nichtentrichtung der Parkgebühr ein fortgesetztes Delikt nicht in Frage komme.

Bei einem Dauerdelikt wird vom Straftatbestand auch die Aufrechterhaltung des verpönten Zustandes erfasst und diese wird bestraft. Nach dem Tatbild des § 7 Parkgebührengesetz der Stadt Salzburg wird die Herbeiführung des verpönten Zustandes - die Verkürzung der Abgabe durch Nichtentrichtung zu Beginn des Parkens – nicht aber dessen weitere Aufrechterhaltung während des Abgabenzeitraumes mit Strafe bedroht. Bei Belassen des Fahrzeuges in der Kurzparkzone tritt mit Beginn des folgenden Abgabenzeitraumes und Nichtentrichtung der Parkgebühr hinsichtlich dieses Abgabenzeitraumes eine weitere Abgabenverkürzung durch Unterlassung ein. Die Verkürzung der Parkgebühr nach § 7 Parkgebührengesetz der Stadt Salzburg ist demnach, da die Aufrechterhaltung des verpönten Zustandes nicht unter Strafe gestellt ist, schon deswegen kein Dauerdelikt.

Das Oö. Parkgebührengesetz sieht in § 6 Abs. 1 lit. a als Straftatbestand die Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr (und auch dessen Versuch), nicht aber dessen weitere Aufrechterhaltung vor. Diese Regelung entspricht daher der dem zitieren Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zugrundeliegenden Bestimmung des Parkgebührengesetzes der Stadt Salzburg.
Bei Belassen des Fahrzeuges in der Kurzparkzone tritt mit Beginn des folgenden Abgabezeitraums eine weitere Abgabenverkürzung durch Unterlassung ein. Die Verkürzung der Parkgebühr nach § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz ist demnach, da die Aufrechterhaltung des verpönten Zustandes nicht unter Strafe gestellt ist, schon deswegen kein Dauerdelikt.

Die Bestimmungen des Oö. Parkgebührengesetzes dienen nicht primär der Erzielung von Einnahmen der Gebietskörperschaft, sondern der zweckmäßigen Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraumes auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen während des Verbotszeitraumes. Aus diesem, auch für die Strafnorm geltenden Zweck folgt, dass es zwischen ansonsten gleichartigen

Übertretungen des Oö. Parkgebührengesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen der Parkraumbewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt (Vgl. VwGH 26.1.1996, 95/17/0111).
Daher liegt entgegen dem Beschwerdevorbringen kein fortgesetztes Delikt vor.

Zum Verschulden:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Tatbestand ist mit dem Abstellen eines Fahrzeuges ohne Parkschein, soweit das Fahrzeug mit keinem gültigen Parkausweis gemäß § 29b StVO gekennzeichnet wurde, erfüllt. Bei der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen handelt es sich jeweils um ein Ungehorsamsdelikt.

Das Vorbringen, er habe einen Parkausweis im Auto hinter der Windschutzscheibe gehabt, vermag aufgrund der Tatsache, dass dieser Ausweis keine Gültigkeit hatte, nicht dazu beitragen, dass festgestellt werden könnte, dass den Beschwerdeführer an den ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft.

Dem Beschwerdeführer ist zumindest vorzuwerfen, dass er einen ungültigen Parkausweis im Fahrzeug hinterlegt hat, obwohl ihm hätte bewusst sein müssen, dass dies nicht zulässig ist bzw. dass er, wenn ihm nicht bewusst war, dass ein ausgetauschter (konkret wegen Verlustes ersetzter) Parkausweis ungültig ist und diesen dann, wenn er wieder gefunden wird, nicht mehr verwenden darf, es unterlassen hat, sich entsprechend zu erkundigen. Es ist somit zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretenen Verwaltungsbestimmungen stellen je ein Ungehorsamsdelikt dar, die mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne Entrichtung einer Parkgebühr bzw. ohne dass das Fahrzeug durch einen gültigen Parkausweis gekennzeichnet wurde, als erfüllt zu betrachten sind, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationalisierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch das Einschränken der Parkzeit und deren Gebührenpflicht.

Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu den vorgeworfenen Tatzeiten am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde bzw. ohne dass das Fahrzeug durch einen gültigen Parkausweis gekennzeichnet wurde, hat der Beschwerdeführer gerade gegen den oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers aus.

Mildernd wurde im behördlichen Strafverfahren die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde von einem auf das Existenzminimum gepfändete Monatseinkommen, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind weder zusätzliche Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen noch hat sich durch die Vorlage eines

Vermögensbekenntnisses durch den Beschwerdeführer eine andere Einkommens- und Vermögensituation ergeben.

Die Erteilung jeweils einer Ermahnung bzw. die Einstellung der Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG kommt nicht in Betracht, da nicht sämtliche in dieser Bestimmung festgeschriebenen Voraussetzungen (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und geringe Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat sowie ein geringes Verschulden des Beschuldigten) vorliegen, da die Nichtentrichtung der Parkgebühr durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung der Kenntlichmachung durch einen Parkausweis durch das Auflegen eines ungültig gewordenen Parkausweises nicht als geringe Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes zu sehen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die belangte Behörde das ihr bei der Strafbemessung zukommende Ermessen im Sinn der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen angewendet hat. Der Ausspruch einer Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) erscheint unter Bezugnahme auf sein Beschwerdevorbringen aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer Straftaten derselben Art abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß